

Änderungen beim Elterngeld wegen der Corona-Krise

Eltern sollen wegen der Corona-Krise keine Nachteile beim Elterngeld haben.

Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten etc.) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen.

Deshalb werden Elterngeldregelungen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst. Die Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020.

Folgende Regelungen sind gesetzlich geändert worden:

- Grundlage für die Höhe des Elterngeldes ist normalerweise das durchschnittliche Nettoeinkommen der zwölf Monate vor der Geburt. Wenn Sie wegen der Covid-19-Pandemie weniger verdienen und Einkommensverluste haben, sollen die betroffenen Monate nun nicht mitgerechnet werden. So wird das Elterngeld durch Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I wegen Corona nicht reduziert. Auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind wirken sich die Einkommensverluste nicht aus.
- Wer in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeitet und jetzt besonders gebraucht wird, kann vielleicht nicht wie geplant, Elterngeldmonate nehmen. In diesen Fällen dürfen die Elterngeldmonate aufgeschoben werden. Sie können diese nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes.
- Auch die Regeln beim Partnerschaftsbonus - eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die beide parallel in Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen - werden gelockert. Eltern, die aufgrund der Corona-Krise aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant, sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren oder zurückzahlen.